

## Verordnung des Obergerichts zum Anwaltsgesetz

vom 13. Juni 2002 <sup>1)</sup>

---

### § 1

<sup>2)</sup> Das Präsidium der Anwaltskommission führt das kantonale Anwaltsregister und die Liste der Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA, die in der Schweiz unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung ständig Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten dürfen (EU/EFTA-Anwaltsliste).

Organisation  
der Anwalts-  
kommission

<sup>2</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär führen das Protokoll und redigieren die Entscheide der Anwaltskommission.

<sup>3</sup> Die Kanzlei der Anwaltskommission stellt Disziplinarzeugnisse sowie andere Bestätigungen aus.

<sup>3)</sup><sup>4</sup> Für die Sammlung der Entscheide, die Aktenordnung und die Archivierung gelten sinngemäss die Bestimmungen, welche für das Obergericht Anwendung finden.

<sup>5</sup> Das Präsidium bestimmt das Kanzleipersonal.

### § 2

<sup>1</sup> Das Präsidium leitet das Verfahren und trifft die notwendigen Massnahmen. Es legt nach Absprache mit den Mitgliedern die Termine der Sitzungen fest, lässt die Akten bei den Mitgliedern zirkulieren und kann eine Referentin oder einen Referenten bestimmen.

Verfahren  
der Anwalts-  
kommission

<sup>2</sup> Die Kommission fällt ihre Entscheide nach mündlicher Beratung. Die Sekretärin oder der Sekretär nehmen mit Ausnahme der Anwaltsprüfungen an den Sitzungen teil und haben beratende Stimme. Über die Zulassung zur Anwaltsprüfung und die Entbindung vom Anwaltsgeheimnis sowie in einfachen Fällen kann die Kommission auf dem Zirkularweg entscheiden.

---

<sup>1)</sup> In Kraft gesetzt auf den 1. August 2002.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss V der Obergerichts vom 23. November 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2012.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss V des Obergerichts vom 27. Mai 2010, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2011.

<sup>3</sup> Für den Ausstand gilt § 7 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>1)</sup>. Muss die Gesamtheit oder müssen so viele Mitglieder und Ersatzmitglieder den Ausstand beobachten, dass die Kommission nicht besetzt werden kann, bezeichnet die Rekurskommission in Anwaltssachen eine ausserordentliche Kommission.

### § 3

Organisation  
und Verfahren  
der Rekurs-  
kommission in  
Anwaltssachen

<sup>1</sup> Für die Organisation der Rekurskommission in Anwaltssachen gelten §§ 1 und 2 dieser Verordnung sinngemäss.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Rekursverfahren gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>1)</sup>.

### § 4

Zulassung zur  
Anwaltsprüfung

<sup>1</sup> Wer die Anwaltsprüfung ablegen will, hat dem Präsidium folgende Unterlagen einzureichen:

1. Abschlusszeugnisse über absolvierte Hochschulstudien;
2. Bestätigungen über absolvierte Praktika von 18 Monaten, darunter mindestens sechs Monate bei einem thurgauischen Gericht und mindestens sechs Monate bei einem thurgauischen Anwaltsbüro. Anderweitige juristische Tätigkeit kann die Kommission ganz oder teilweise an das Praktikum anrechnen;
3. Erklärung, dass Behörden und Private gegenüber der Kommission zur Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen vom Amts- oder Berufsgeheimnis entbunden sind und entsprechende Akteneinsicht gewähren können;
4. aktuelle Auszüge aus dem Straf- und Betreibungsregister.

<sup>2</sup> Betrachtet die Kommission die Zulassungsvoraussetzungen als erfüllt, legt das Präsidium Termin und Ort der Prüfungen fest. Bei der Festsetzung der Termine ist soweit möglich auf die Wünsche der Kandidatinnen und Kandidaten Rücksicht zu nehmen.

### § 5

Schriftliche  
Anwaltsprüfung

<sup>1</sup> Die schriftliche Prüfung findet an zwei aufeinander folgenden Werktagen statt und dauert je einen halben Tag.

<sup>2</sup> Wird die schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann die Wiederholungsprüfung in der Regel frühestens nach sechs Monaten stattfinden.

---

<sup>1)</sup> 170.1

**§ 6**

<sup>1</sup> Nach der schriftlichen Prüfung wird über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entschieden.

Mündliche  
Anwaltsprüfung

<sup>2</sup> Die mündliche Prüfung findet spätestens drei Wochen nach der schriftlichen Prüfung statt und ist öffentlich. Sie dauert einen halben Tag.

<sup>3</sup> Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann die Wiederholungsprüfung in der Regel frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Die Kommission bestimmt aufgrund des Prüfungsergebnisses, ob auch die schriftliche Prüfung zu wiederholen ist. Ist dies nicht der Fall, muss die mündliche Prüfung innerhalb von zwei Jahren abgelegt werden; wird die mündliche Prüfung alsdann wieder nicht bestanden, muss auch die schriftliche Prüfung wiederholt werden.

**§ 7**

Wird die Prüfung bestanden, erteilt die Kommission den Fähigkeitsausweis mit einer Urkunde und publiziert die Erteilung des Ausweises im Amtsblatt.

Fähigkeitsaus-  
weis

**§ 8**

Die Anwaltsprüfung erstreckt sich über folgende Gebiete des Bundesrechts und kantonalen Rechts: Zivilrecht einschliesslich Handelsrecht, Wertpapierrecht und kantonales Zivilrecht sowie Internationales Privatrecht, Privatversicherungsrecht, Grundzüge des Immaterialgüterrechts sowie des Wettbewerbs- und Kartellrechts, Strafrecht, Zivil- und Strafprozessrecht einschliesslich EMRK, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Staats- und Verwaltungsrecht einschliesslich Steuerrecht und Enteignungsrecht sowie Planungs- und Baurecht, Grundzüge des Sozialversicherungsrechts, Anwaltsrecht.

Themen der  
Anwaltsprüfung

**§ 9**

<sup>1</sup> Das Anwaltspraktikum soll einen möglichst umfassenden Einblick in die anwaltliche Tätigkeit gewährleisten. Einarbeitung und Einsatz der Praktikantinnen und Praktikanten sind auf diesen Ausbildungszweck auszurichten.

Anwalts-  
praktikum

<sup>1)2</sup> Das Praktikum hat sich möglichst auf alle Bereiche des Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahrens und die anwaltliche Beratung zu erstrecken.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss V der Obergerichts vom 23. November 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2012.

<sup>1</sup><sub>3</sub> Die ausbildende Anwältin oder der ausbildende Anwalt leitet die Praktikantinnen und Praktikanten an, überprüft deren Arbeiten und bespricht sie mit ihnen.

<sup>4</sup> Die Kommission kann im Zusammenhang mit dem Praktikum den Besuch von Kursen für obligatorisch erklären.

### § 10

Gegenrechtsvereinbarungen

Die Kommission kann mit den zuständigen Behörden anderer Kantone Gegenrechtsvereinbarungen über die Zulassung von Praktikantinnen und Praktikanten zur Führung von Prozessen abschliessen. Die bestehenden Vereinbarungen bleiben in Kraft.

### § 11

Eignungsprüfung und Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten

<sup>1</sup> Zur Eignungsprüfung und zum Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten gemäss Artikel 31 und 32 BGFA <sup>2)</sup> wird zugelassen, wer über das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen genügende Belege einreicht.

<sup>2</sup> Die Eignungsprüfung wird mündlich abgenommen.

### § 12 <sup>1)</sup>

Anzeigepflicht

<sup>1</sup> Verstösst eine Anwältin oder ein Anwalt im Verfahren vor einer Behörde gegen seine Pflichten, hat diese Behörde die notwendigen disziplinarischen Anordnungen im Rahmen der Prozessordnungen zu treffen. Macht ein Verhalten disziplinarische Massnahmen nötig, die der Anwaltskommission vorbehalten sind, erstattet die betreffende Behörde Anzeige an die Kommission.

<sup>2</sup> Disziplinar massnahmen, die von Behörden gegenüber Anwältinnen und Anwälten verhängt werden, sind der Anwaltskommission mitzuteilen.

<sup>3</sup> Die Betreibungsämter erstatten der Anwaltskommission Meldung, wenn sie gegen eine Anwältin oder einen Anwalt einen Verlustschein ausstellen.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss V der Obergerichts vom 23. November 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2012.

<sup>2)</sup> SR 935.61

**§ 12a**<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Aufsichtsbeschwerden gegen Anwältinnen oder Anwälte werden von der Anwaltskommission als Anzeige entgegen genommen.

Disziplinarverfahren vor der Anwaltskommission

<sup>2</sup> Die Person, welche die Anzeige eingereicht hat, ist am weiteren Verfahren nicht beteiligt und hat keinen Anspruch auf eine Orientierung über den Verfahrensausgang. Kosten dürfen dieser Person nur auferlegt werden, wenn die Anzeige böswillig oder mutwillig eingereicht wurde.

**§ 13**

Die Verordnung des Obergerichts über den Geschäftsgang der Anwaltskommission, die Anwaltsprüfung und das Anwaltspraktikum vom 12. November 1996 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechtes

**§ 14**

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2002 in Kraft.

Inkrafttreten

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss V der Obergerichts vom 23. November 2011, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2012.